

## S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der  
Feldwege (Unterhaltungsbeiträge) in der Ortsgemeinde  
.....Wachenheim..... vom 07. Juli 1980.....

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde .....  
hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-  
Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S. 419, BS 2020-1) sowie  
der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-  
Pfalz vom 8. November 1954 (GVBl.S. 139, BS 610-10) in der  
Fassung vom 2. September 1977 (GVBl.S. 306) und ~~§ 10~~ der  
~~Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Wirtschaftswege~~  
~~in der Ortsgemeinde .....~~ folgende  
Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Unterhaltung der Feldwege als ständige Gemeindevorrichtung erhebt die Ortsgemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern, denen die Feldwege besondere Vorteile bringen, laufende Beiträge.

(2) Feldwege sind diejenigen öffentlichen und nichtöffentlichen Wege, die der Bewirtschaftung der außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Grundstücke dienen und für welche die Ortsgemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten trägt. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftswege, Weinbergswegen, Interessenwege. Zu den Feldwegen zählen auch Abzugsgräben, Bäche, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen sowie sonstige Anlagen, soweit sie als wesentlicher Bestandteil der genannten Wege anzusprechen und erforderlich sind.

### § 2

#### Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere

- a) die Personalkosten für die gemeindlichen Bediensteten, soweit sie für die Unterhaltung der Feldwege tätig werden,  
die Kosten für die Ausrüstung sowie die in Ausübung ihrer Befugnisse entstehenden Aufwendungen,
- b) die Personal- und Sachkostenanteile, soweit sie für die Unterhaltung der Feldwege im Rahmen öffentlich-

rechtlicher Vereinbarungen Bedienstete, Geräte und Materialien anderer Körperschaften eingesetzt werden oder soweit die Unterhaltung der gemeindlichen Feldwege von einem Zweckverband, dem die Ortsgemeinde angehört, ausgeführt wird.

- c) die zur zweckentsprechenden Unterhaltung der Feldwege aufgewendeten Materialkosten und Werklöhne sowie die Kosten von Sicherungsmaßnahmen.

(2) Vom beitragsfähigen Aufwand sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergl., welche die Grundstückseigentümer freiwillig der Ortsgemeinde für die Unterhaltung der Feldwege zur Verfügung stellen, abzuziehen, soweit nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird. Andernfalls ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.

### § 3

#### Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde liegenden gesamten land- und forstwirtschaftlichen Flächen eines Beitragspflichtigen über 0,5 ha, denen, die in § 1 genannten Feldwege ausschließlich oder im besonderem Maße zustatten kommen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Grundstücke unmittelbar an einen Feldweg angrenzen oder nur über andere Grundstücke zu einem Feldweg erschlossen werden.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur im Zusammenhang bebauten Ortslage gehören auch Grundstücke und Grundstücksteile, die als Haus- und Ziergärten verwendet werden.

### § 4

#### Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der im Erhebungszeitraum (Abs. 2) entstandene beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird auf die nach § 3 beitragspflichtigen Grundstücke als Beitrag verteilt. Bemessungsgrundlage für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes ist die Grundstücksfläche.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in welchem die Ortsgemeinde die Aufwendungen nach § 2 leistet.

(3) Der jährliche Beitrag je ha wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres festgesetzt.

(4) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes je ha wird von

der am 1. Oktober des Erhebungszeitraumes vorhandenen Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke (§ 3) ausgegangen. Die der Beitragserhebung zugrunde gelegte Fläche wird auf volle ha aufgerundet. Diese ist auch bei der Berechnung des Beitrages der einzelnen Beitragspflichtigen (§ 5) zugrunde zu legen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Veränderungen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche, die bis zum 1. Oktober eingetreten sind, der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim bis spätestens 1. November schriftlich oder zu Protokoll mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung berechtigt, die eingetretenen Veränderungen zu schätzen.

## § 5

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer der in § 3 genannten Grundstücke ist. Den Grundstückseigentümern werden die zur dinglichen Nutzung Berechtigten gleichgestellt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## § 6

### Entstehung der Beitragsschuld/Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Januar eines Haushaltsjahres.

(2) Vom Beginn eines jeden Haushaltsjahres ab können auf Beschluß des Ortsgemeinderates Vorausleistungen in Höhe des Beitrages des Vorjahres für die Grundstücke verlangt werden, die nach § 3 im Zeitpunkt des Beschlusses beitragspflichtig sind. Das gilt auch für Grundstücke, für die erst nach der Beschlußfassung die Voraussetzungen des § 3 zutreffen.

## § 7

### Festsetzung des Beitrages

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest. Der Beitragsbescheid kann mit einer Festsetzung von Vorausleistungen (§ 6 Abs. 2) für das nächste Haushaltsjahr verbunden werden.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragspflichtigen.
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Festsetzung des Zahlungstermines und
7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Außerdem soll der Beitragsbescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergl. nicht von allen Grundstückseigentümern für die Unterhaltung der Feldwege zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Grundstückseigentümer, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## § 8

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Gleiches gilt für Vorausleistungen.

## § 9

### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

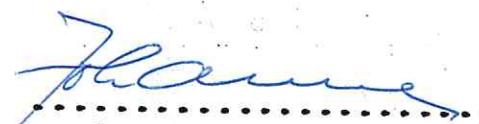
Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuer säumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, über die Rechtsbehelfe und die Beitreibung. Ergänzend zum Kommunalabgabengesetz gelten die Vorschriften nach der Abgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuern (§§ 160 bis 227) sinngemäß.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen in der Ortsgemeinde vom .....~~  
außer Kraft.

..... Wachenheim ....., den

  
.....  
Ortsbürgermeister

Bekanntgemacht am 31.10.80  
im Mitteilungsblatt.

Festgestellt am 18. Febr. 83



Ums